

## **Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Transportkunden der GELSENWASSER Energienetze GmbH**

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an die GELSENWASSER Energienetze GmbH (Netzbetreiber) die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Netzentgelte einschließlich der Kosten für die Nutzung vorgelagerter Netze sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und für die Abrechnung gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisblättern des Netzbetreibers für die jeweiligen Netzgebiete zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen. Wenn und soweit der Netzbetreiber unterjährige Netzentgelte anbietet, gelten für diese die zusätzlichen im Preisblatt angegebenen besonderen Bedingungen. Über Änderungen der Preisblätter wird der Transportkunde in Textform informiert. Die Preisblätter werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.gw-energienetze.de](http://www.gw-energienetze.de) veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den vertraglichen Regelungen des Netzbetreibers mit der konzessionsgebenden Gemeinde. Im Übrigen gelten hierfür die Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung.

Der Netzbetreiber bildet die Entgelte i.S.d. Satzes 1 unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften (z.B. EnWG, GasNEV, ARegV) und Anordnungen bzw. genehmigten Erlösobergrenzen der Regulierungsbehörden.

2. Für den Fall, dass dem Netzbetreiber eine Bildung der Entgelte nicht möglich ist, weil die Regulierungsbehörden noch keine Erlösobergrenze bestimmt haben, gelten zunächst die bislang gültigen Entgelte, wenn und soweit die Regulierungsbehörden keine abweichende vorläufige Regelung getroffen haben. Etwaig auftretende Differenzen zu den Entgelten auf der Grundlage der später rückwirkend genehmigten Erlösobergrenze sind vom Transportkunden nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente bzw. andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden.
3. Für den Fall, dass gegen die festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsbehelfe eingelegt werden, sind die Entgelte auf Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze verbindlich. Etwaig auftretende Differenzen zwischen den Entgelten nach der vorläufig anzuwendenden Erlösobergrenze und den Entgelten auf der Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze sind vom Transportkunden nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente oder andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden. Gleiches gilt für jegliche Änderung der Netznutzungsentgelte. Die vorstehenden Regelungen finden auf die Netznutzungsentgelte der dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreiber entsprechende Anwendung.
4. Nachzahlungen bzw. Erstattungen nach den Ziffern 2 und 3 sind mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

5. Entgelte für Leistungen, die nicht einer Genehmigung der Regulierungsbehörde unterliegen, bestimmt der Netzbetreiber nach billigem Ermessen.
6. Falls bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen und nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen die Wirkung haben, dass sich der Transport, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und oder Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.
7. Die Abrechnung für Zählpunkte zu Letztverbrauchern erfolgt bei Standardlastprofilkunden in der Regel jährlich, bei leistungsgemessenen Kunden monatlich sowie nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Der Netzbetreiber ist berechtigt, andere Abrechnungsintervalle zu bestimmen, wobei je Abrechnungsvorgang das im Preisblatt veröffentlichte Entgelt berechnet wird. Solange und soweit der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters wahrnimmt, werden auch hierfür die Kosten entsprechend dem Preisblatt berechnet.
8. Umfasst das Abrechnungsintervall mehr als einen Monat, werden monatliche Abschläge auf den erwarteten Rechnungsbetrag erhoben.

Rechnung und Abschlagsbeträge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

Der Transportkunde erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen die Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Das Leistungspreisentgelt und ggf. Messstellenbetriebs-/Messdienstleistungsentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet. Der Berechnung des Leistungspreisentgeltes wird die Jahreshöchstleistung des abgerechneten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres stattfindet, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt.

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs- und ggf. Messstellenbetriebs- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.

10. Die Messstellenbetriebs-, Messungs- und Abrechnungsentgelte werden je Zähler berechnet. Die Entgelte werden auf Basis der veröffentlichten Preisblätter des Netzbetreibers berechnet.

11. Die Kosten erneuter schriftlicher Zahlungsaufforderung werden pauschal berechnet.